

St. Heinrich-Stiftung Basel

Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse Januar 2005

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. April 2010 beschlossen, das Reglement der Pensionskasse vom Januar 2005 rückwirkend per 1. Januar 2010 wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Art. 13^{bis} Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Stiftung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

² Ergibt sich ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zu erhöhen, die Verzinsung den Erträgen aus der Vermögenslage anzupassen oder die Versicherungsleistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Die Arbeitgeber können zur Behebung einer Unterdeckung beitragen, indem sie freiwillige Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen. Diese Einlage darf den versicherungstechnischen Fehlbetrag nicht übersteigen und wird nicht verzinst.

⁴ Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

⁵ Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag der Stiftung anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden.

Art. 25 Ehegatterrente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- mindestens zu 50% im Sinne der IV invalid ist und diese Invalidität während der Ehe aufgetreten ist.

²⁻³ wie bisher

⁴ Die Ehegattenrente beträgt bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, 70% der versicherten Invalidenrente, danach bzw. beim Tod eines Altersrentenbezügers 70% der laufenden Altersrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte bzw. der laufenden Altersrente.

⁵⁻⁸ wie bisher.

Art. 27 Rente für den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss BVG, sofern

- ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde und
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung

³ Nach Alter 60 besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, ausser die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht oder sie ist als arbeitslos gemeldet.

Art. 37 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

⁹ Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Frist zur Auszahlung auf 12 Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.

Art. 43 Schwankungsreserven und Rückstellungen

⁴ Die Wertschwankungsreserve soll 9% der Bilanzsumme plus 10% des Marktwertes der Direktanlagen in Liegenschaften betragen.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Basel, 20.04.2010

Der Stiftungsrat